



Veolia Environnement © Photographien: Agence VU, Christophe Majani, d'ingumbert, Chris Maluszynski / Agence VU - Umsetzung: All Contents - September 2010.



Veolia Environnement

36-38, avenue Kléber
75116 Paris Cedex 16
Frankreich

www.veolia.com



Leitfaden zum strafrecht-
lichen Risikomanagement





Unser Unternehmen engagiert sich

In den Ländern, in denen unser Konzern agiert, können strafrechtliche Sanktionen unterschiedlicher Art verhängt werden, um die Einhaltung der für Unternehmen geltenden Gesetze und Verordnungen sicherzustellen, die für das Funktionieren der sozialen Organisation und Wirtschaft einen hohen Stellenwert haben.

Unser Konzern hat bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen in allen Ländern, in denen wir tätig sind, sicherzustellen, u.a. durch Empfehlungen, wie sie im Programm „Ethique, Conviction et Reponsabilité“ (Ethik, Überzeugung und Verantwortlichkeit) formuliert sind, den „Compliance-Leitfaden“ oder Schulungen in spezifischen Bereichen wie z.B. im Wettbewerbsrecht. Im Vergleich zu anderen rechtlichen Risiken, denen unser Konzern zwangsläufig ausgesetzt ist, kann das strafrechtliche Risiko gravierende Folgen haben. Betroffen sind sowohl juristische wie auch natürliche Personen. Für beide können erhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Darüber hinaus können gegen natürliche Personen Haftstrafen verhängt werden und juristischen Personen kann die Ausübung ihrer Tätigkeiten untersagt werden.

Eine gezielte Informations- und Schulungsaktion ist notwendig, um die Mitarbeiter der Konzerns in die Lage zu versetzen, jene Bereiche des Unternehmensrechts zu identifizieren, in denen ein strafrechtliches Risiko besteht, damit sie und die Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind, besser geschützt sind.

Das ist auch der Zweck des vorliegenden „Leitfadens zum strafrechtlichen Risikomanagement“, der eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass unser Konzern unbehindert sein hervorragendes Image und die Wettbewerbsvorteile nutzen kann, die ihm seine Kreativität, seine technischen Leistungen, seine Vertriebsorganisation und seine Fähigkeit verschaffen, sich an die stets wandelnden Bedürfnisse der Kunden anzupassen.

Antoine Frérot, Chairman und CEO Véolia Environnement

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Frérot'.

Einleitung

Der Konzern Veolia Environnement muss in allen Ländern, in denen er agiert, unzählige zwingende Vorschriften in allen Bereichen des Unternehmensrechts einhalten.

Die Nichteinhaltung von bestimmten Vorschriften, die auf Unternehmen anwendbar sind, gleichgültig ob es Erfüllungspflichten oder im Gegenteil Verbote sind, kann strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Nicht alle Länder, in denen Veolia Environnement tätig ist, haben die von ihnen erlassenen zwingenden unternehmensrechtlichen Vorschriften durch strafrechtliche Sanktionen ergänzt. Strafrechtliche Sanktionen werden allerdings von allen Ländern in unterschiedlichem Ausmaß und entsprechend der jeweiligen Gerichtsverfassung und rechtlichen Traditionen verhängt.

Die strafrechtlich relevanten Pflichten sind sowohl Leistungsgegenstand/Bewertungskriterium als auch ein Risiko, das nicht unterschätzt werden darf.

Ein Leistungsgegenstand/Bewertungskriterium: Es ist ein neuer, grundlegender Trend erkennbar. Märkte, Investoren und Entscheidungsträger bewerten Unternehmen nicht nur nach ihren wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnissen, sondern auch nach der Art, wie die Ergebnisse erwirtschaftet werden. Strafrechtlich relevante Vorschriften werden mit Ethik in Verbindung gebracht. Ihre Einhaltung ist daher nicht nur eine Verpflichtung, sondern kann auch die Ergebnisse der Unternehmen und deren Markenimage erheblich beeinflussen. Die Einhaltung der Vorschriften hat daher aus operativer Sicht höchste Priorität, ebenso wie das Streben nach technischer Leistung und kommerziellen Erfolgen.

Ein ernstes Risiko: Strafrechtliche Angelegenheiten unterscheiden sich von Zivil- oder Handelsstreitigkeiten. Bei Zivil- oder Handelsstreitigkeiten geht es um private Interessen zwischen natürlichen oder juristischen Personen. Sie werden normalerweise durch die Leistung von Schadensersatz beigelegt. Hingegen geht es bei strafrechtlich relevanten Angelegenheiten um Handlungen, die allgemein für die Gesellschaft als schädlich eingestuft werden. Sie werden der Staatsanwaltschaft, die aus eigener Initiative oder aufgrund einer Strafanzeige im Interesse der Gesellschaft handelt, übergeben. Eine strafrechtliche Verurteilung kann eine Haftstrafe, das Verbot, eine bestimmte Tätigkeit oder eine Funktion ganz oder teilweise auszuüben (bei natürlichen Personen), den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, die Aberkennung von bürgerlichen und politischen Rechten oder Geldstrafen, die sehr hoch sein können, zur Folge haben. Darüber hinaus kann den Opfern Schadensersatz zugesprochen werden.

Die strafrechtlichen Vorschriften eines Landes finden in der Regel Anwendung, wenn ein strafbares Verhalten in diesem Land vorliegt oder Auswirkungen auf dessen Gebiet hat. Bestimmte Gesetze, wie beispielsweise Gesetze zur Bekämpfung der Korruption, können jedoch bereits Anwendung finden, obwohl das strafbare Verhalten tatbestandsmäßig noch nicht vorliegt oder noch keine Auswirkungen auf dem Gebiet des betreffenden Landes hat. Es ist allgemein bekannt, dass die USA diesen Ansatz gewählt haben. Zahlreiche andere Länder haben sich für die gleiche Vorgehensweise entschieden wie beispielsweise das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich und China. Die Unternehmen eines internationalen Konzerns und ihre Entscheidungsträger können daher erheblichen Risiken ausgesetzt sein und



zugleich im Inland und im Ausland in ein und derselben Angelegenheit verfolgt werden. So können zum Beispiel Straftaten, die in einem Land begangen werden, unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts, des Börsenrechts oder der Bekämpfung der Korruption das Funktionieren von effizienten Märkten, die Interessen von Aktionären oder die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in anderen Ländern behindern und infolgedessen zu strafrechtlichen Verfolgungen in einem anderen Land führen.

Zahlreiche unternehmensstrafrechtliche Tatvorwürfe stellen für das Unternehmen und seine Mitarbeiter im Vergleich zu anderen rechtlichen Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, ein ganz besonderes Risiko dar. Zusammenfassend liegt die Besonderheit des strafrechtlichen Risikos für Unternehmen in den nachstehend angeführten Aspekten, die auch der Grund für die Herausgabe dieses Leitfadens und die damit einhergehenden Schulungsaktionen sind:

- Das strafrechtliche Risiko ist integraler Bestandteil einer ethischen Dimension.
- Eine Verurteilung kann aus finanzieller Sicht (Geldstrafen) oder für die Wahrnehmung von bestimmten Funktionen (zum Beispiel das Verbot, eine Tätigkeit oder Funktion

auszuüben, der Ausschluss von bestimmten Ausschreibungen, das Verbot, mit einem Staat Verträge zu schließen wie beispielsweise mit Kolumbien etc.) schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

- Der Ruf des Unternehmens und seiner Führungskräfte kann Schäden erleiden (die in ihrer Art und Intensität völlig anders sind als bei Verwaltungs- oder Zivilstrafen).
- Das strafrechtliche Risiko betrifft nicht nur die juristische Person des Unternehmens, sondern auch die natürlichen Personen, die für Rechnung des Unternehmens oder auf dessen Anweisung handeln (Führungskräfte und gegebenenfalls auch einzelne Mitglieder des Personals), wobei letztere insbesondere Haftstrafen riskieren.
- Eine Straftat, die in einem Land begangen wird, kann zu Strafverfolgungen in einem anderen Land führen.

Um das strafrechtliche Risiko von Veolia Environnement sowohl hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit wie auch der Schwere der Konsequenzen auf ein Minimum zu beschränken, sind die nachstehend beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Erhöhtes Bewusstsein für Bereiche des Unternehmensstrafrecht, in denen strafrechtliche Sanktionen am häufigsten verhängt werden

Das strafrechtliche Risiko für Unternehmen und deren Mitarbeiter nimmt in zahlreichen Ländern stetig zu. Dieses Risiko, das in einigen Ländern wie in Frankreich oder den USA schwer bestraft wird, kann in anderen Ländern, in denen keine konsequente Strafverfolgung stattfindet oder die strittigen Verhalten offenbar zum Unternehmensalltag gehören, geringer erscheinen. Ungeachtet dessen bleibt es immens groß. Zunächst, weil bestimmte Gesetze extraterritoriale Anwendung finden. Dazu kommt, dass es in zahlreichen Ländern ein erschwerender Umstand ist, wenn es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, obgleich sich dies nicht immer aus einer einschlägigen Rechtsvorschrift herleiten lässt.

Mit diesem Leitfaden wird bezweckt, Sie zu warnen und die wichtigsten Risiken aufzuzeigen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie den Eindruck haben, dass ein Verhalten gegen die Ethik verstößt, ersuchen Sie den Ethikausschuss um Rat. Strafverfolgungen gegen Unternehmen und deren Mitarbeiter werden am häufigsten in folgenden Bereichen eingeleitet:

- Korruption im privaten und öffentlichen Sektor

- Beauftragung von Vermittlern
- Operative Tätigkeiten des Unternehmens
- Regelverstöße, die Geschäftsunterlagen und die Buchführung betreffen
- Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen und Interessenkonflikte
- Unterschlagung von Geldern/Diebstahl/Betrug
- Behinderung der Justiz

Analyse von Risikobereichen

1. Korruption

a. Bestechung von Amtsträgern

Bestechung eines Amtsträgers liegt vor, wenn ihm Vorteile gleich welcher Art für eine Einflussnahme auf eine günstige Behandlung des Unternehmens versprochen oder gewährt werden. Darüber hinaus ist es einem Amtsträger untersagt, Vorteile gleich welcher Art zu fordern, um unter Verletzung seiner Dienstpflicht Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Es ist verboten, derartigen Forderungen Folge zu leisten. Des Weiteren macht sich jemand strafbar, der von bestehenden oder potenziellen Regelverstößen Kenntnis erlangt und nichts unternimmt, um Nachprüfungen anzustellen und zu veranlassen, dass sie eingestellt werden.

Jeder Staat verbietet und bestraft die Bestechung seiner Amtsträger.

Nach dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA - Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung) der USA und dem OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung



ausländischer Amtsträger (ein internationales Übereinkommen, das von 37 Ländern unterzeichnet wurde, in denen unser Konzern weitestgehend tätig ist) und das kürzlich in mehreren OECD-Mitgliedstaaten – u.a. in Frankreich und Großbritannien – in nationales Recht umgesetzt wurde, ist jede Art von Bestechung von Amtsträgern, die im Ausland begangen wird, streng verboten. So kann die Bestechung eines Amtsträgers, die im Ausland von Mitarbeitern eines französischen Unternehmens über dessen Tochtergesellschaft oder einen Handelsvertreter, der für dieses französische Unternehmen oder dessen Tochtergesellschaft tätig ist, begangen wird, die Haftung des betreffenden

Unternehmens nicht nur in dem Land, in dem das Delikt begangen wurde, sondern auch in Frankreich auslösen. Ebenso kann ein in den USA börsennotiertes französisches Unternehmen von den amerikanischen Behörden wegen Korruption in einem anderen Land, auch wenn es nicht OECD-Mitglied ist, verfolgt werden. Des Weiteren kann gegen dieses Unternehmen auch in den USA eine Strafverfolgung stattfinden, wenn in den Büchern einer ausländischen Tochtergesellschaft der tatsächliche Zweck einer Zahlung verheimlicht wird, wobei die Höhe des Betrags unerheblich ist. Einladungen von Amtsträgern und Geschenke sind unabhängig vom Wert verboten. In einigen Ländern dürfen

Einladungen oder Geschenke die Gepflogenheiten der üblichen Höflichkeitsregeln nicht überschreiten.

Darüber hinaus hat die jüngste Umsetzung von internationalen Anti-Korruptionsübereinkommen die Fähigkeit der nationalen Behörden gestärkt, Bestechungen, die im Ausland begangen werden, wirksam zu bekämpfen.

Der Begriff Amtsträger ist im weiteren Sinn zu verstehen. Es handelt sich um gewählte Mandatsträger, Beamte, Personen, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, nahestehende Personen oder Rechtseinheiten, in denen sie Interessen wahrnehmen, soweit sie die Verwendung von öffentlichen Mitteln beeinflussen können.

Warnzeichen sind insbesondere:

- Promotionstätigkeiten und Geschäfte in Risikoländern;
- exzessive bzw. ungewöhnlich hohe Vergütungen ohne präzise Erklärungen und die entsprechende Belege;
- Zahlungen an Dritte und/oder außerhalb jener Länder, in denen die Leistungen erbracht werden;
- die Benutzung von fiktiven Firmen oder Barzahlungen.

Dementsprechend ist Sorgfalt und die Einhaltung der einschlägigen nationalen Gesetze und insbesondere der Gesetze über die Parteienfinanzierung geboten. Diesbezüglich wird auf das Konzernverfahren „Verbot von Zahlungen und Zuschüssen in Wahlperioden“ sowie auf die einschlägigen lokalen Regelungen verwiesen.

Das Verbot der Bestechung von Amtsträgern gilt absolut und ohne Ausnahme in allen Ländern, in denen der Konzern agiert.

dos países, las invitaciones o regalos no deben superar los usos conformes a las reglas habituales de cortesía.

b. Die private Bestechung

Eine private Bestechung liegt vor, wenn einer Person, die kein Amtsträger ist, Vorteile gleich welcher Art versprochen oder gewährt werden, damit sie unter Verletzung ihrer Dienstpflichten handelt. Spiegelbildlich ist es einer Person, die nicht Amtsträger ist, verboten, irgendeinen Vorteil zu fordern oder anzunehmen, um unter Verletzung der ihr aufgrund ihrer Funktionen obliegenden Pflichten eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Es ist verboten, derartigen Forderungen Folge zu leisten.

Jedwede private Bestechung ist verboten. Insbesondere müssen bei Beschaffungen die Grundsätze der Konzern-Charta für das Beschaffungswesen (Charte Achats Groupe) beachtet werden. Im gleichen Sinn ist das Versprechen oder die Annahme eines unbilligen Vorteils zur Beeinflussung der Beschaffungsentscheidung eines privaten Unternehmens streng verboten.

2. Die Risiken in Verbindung mit der Beauftragung von Vermittlern

Veolia Environnement beauftragt keine Dritten als Vermittler, um das zu tun, was das Unternehmen selbst nicht tun darf. In Fällen, in denen der Konzern einen Vermittler beauftragen kann und sich dafür entscheiden sollte, kommt das

spezielle Gruppenverfahren¹ zur Anwendung, um sich der Integrität der Handelsvertreter und Vermittler, die an uns vertraglich gebunden sind, sicher zu sein. Mit Hilfe dieses Verfahrens kann die Auswahl der Dienstleister validiert, ihr Auftrag und ihre Vergütung überwacht und die Erbringung ihrer Leistungen nach strengen Regeln und einem Mustervertrag überprüft werden.

Warnzeichen sind insbesondere:

- Die Verpflichtung von Personen, über die keine Voruntersuchung durchgeführt wurde.
- Das Ansuchen um die Nutzung von Vermittlern seitens lokaler Behörden.
- Die Verpflichtung von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit nicht die Vertretung von Dritten ist.
- Die Verpflichtung von Personen, die zur Erfüllung des Auftrags, der ihnen erteilt werden soll, nicht über die notwendigen Fähigkeiten

¹ Verfahren für Vermittlungstätigkeiten und kommerzielle Dienstleistungen

und Ressourcen verfügen.

- Eine Einigung über eine an das Ergebnis gebundene Vergütung, die sehr hoch oder unbegrenzt ist.
- Die Einstellung von Personen, die nicht bereit sind, sich für die Grundwerte des Konzerns zu engagieren.
- Forderungen, Zahlungen in einem Drittland oder an einen Dritten durchzuführen.
- Wenn ein Vertreter die Ausschließlichkeit der Beziehungen zu Amtsträgern verlangt.

3. Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit

Bei den alltäglichen Geschäften unseres Konzerns sind die dem Konzern angehörigen Unternehmen und deren Mitarbeiter zwangsläufig dem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt. Zahlreiche Vorschriften auf dem Gebiet Gesundheit und Sicherheit, des Arbeitsrechts



und des Umweltschutzes sehen strafrechtliche Sanktionen vor.

- Bei Regelverstößen, die Körperverletzungen zur Folge haben, kann die Haftung des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden, im Falle einer fahrlässigen Tötung und Körperverletzung kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Pflicht zum Schutz der Person wegen Nichterfüllung seiner Sicherheits- oder Sorgfaltspflichten belangt werden. Die Strafen sind schwerer, wenn sich der Unfall infolge der bewussten Nichterfüllung einer Sicherheits- oder Sorgfaltspflicht, die durch ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift vorgeben ist, ereignet.
- Der rechtswidrige Verleih von Arbeitskräften ist nach den Vorschriften des französischen Arbeitsgesetzbuches insofern strafbar, als es Tätigkeiten zum Erwerbzweck sanktioniert, die abgesehen von den geltenden Ausnahmeregelungen lediglich die Bereitstellung von Arbeitnehmern zum Ziel hat. Bei einer Beauftragung von Subunternehmern oder Dienstleistern ist Wachsamkeit geboten und gegebenenfalls sind vertraglich strenge Verpflichtungen vorzusehen, um sicher zu sein, dass die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Haupttätigkeit unseres Konzerns sind Umweltdienstleistungen. Bei Nichteinhaltung von zwingenden Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes drohen nicht nur den betreffenden Unternehmen und deren Mitarbeitern strafrechtliche Sanktionen.

Es entsteht auch ein Schaden für den Wert unserer Dienstleistungen, unsere Marke und unsere Entwicklungsperspektiven.

- Für die von unserem Konzern eingesetzten Fahrzeuge und Ausrüstungen sind die Instandhaltung und die Aufbewahrung einer geeigneten Instandhaltungsdokumentation wesentlich. Wird eine Todesfall oder eine Körperverletzung von einem unserer Fahrzeuge oder einer unserer Ausrüstungen verursacht, ist eine eingehende Prüfung durch die öffentlichen Behörden vorzusehen. Im Falle einer mangelhaften Instandhaltung oder einer inkorrekten Dokumentation, können Strafverfolgungen gegen das Unternehmen und/oder die verantwortlichen Personen eingeleitet werden.



Infolgedessen ist größtmögliche Wachsamkeit bei der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen erforderlich.

4. Wettbewerbsrecht

Frankreich, die Europäische Union, die USA und die meisten Länder, in denen unser Konzern seine Tätigkeiten ausübt, haben strenge Vorschriften für den effizienten Wettbewerb auf den Märkten erlassen. Die Regeln sind von den jeweiligen Rechtsordnungen geprägt. Ihr gemeinsames Ziel ist es jedoch, solide Beziehungen zwischen Abnehmern und Dienstleistern oder Lieferanten und einen intensiven Wettbewerb zwischen den Unternehmen, die im gleichen Wirtschaftsbereich tätig sind, zu gewährleisten. Die schwersten Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, die strafrechtlich relevant sein können, sind: abgestimmte Antworten auf Ausschreibungen, Absprachen zwischen Wettbewerbern und wucherische Geschäftspraktiken. Veolia Environnement hat ihren Mitarbeitern eine Dokumentation und gezielte Schulungen auf dem Gebiet des

Wettbewerbsrechts zur Verfügung gestellt, insbesondere den „Compliance-Leitfaden zum Wettbewerbsrecht“, der vom Konzern im Jahr 2009 herausgegeben wurde. Bei speziellen Fragen zur Rechtmäßigkeit einer Geschäftspraxis ist die Rechtsabteilung um Rat zu ersuchen.

5. Geschäfts- und Rechnungsunterlagen

Die Buchführung ist ein Management- und Kontrollinstrument der Unternehmen. Sie ist ein wesentliches Element für Führungskräfte, Aktionäre und Partner des Unternehmens wie auch für Dritte, insbesondere Gläubiger. Die Verletzung der für die Buchführung geltenden Vorschriften kann Grund für Strafverfolgungen sein.

In den USA enthält der FCPA, ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption, auch Vorschriften zur Buchführung und internen Kontrolle. Verletzungen der Buchführungsvorschriften sind Grund für die meisten Strafverfolgungen, die in Anwendung des FCPA eingeleitet werden. Nach den Anforderungen dieser Buchführungsvorschriften gilt kurz gefasst folgendes:

- Die Rechnungsunterlagen müssen genau und vollständig alle Geschäftsvorfälle mit hinreichenden Einzelheiten abbilden.
- Ein internes Kontrollsystem (auch in den ausländischen Tochtergesellschaften) muss eine angemessene Sicherheit gewährleisten, dass die Rechnungen des betreffenden Unternehmens richtig und vollständig sind, die Zahlungen ordnungsgemäß genehmigt wurden, alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von nicht genehmigten Zahlungen ergriffen wurden und um zu vermeiden, dass Zahlun-

gen in den Rechnungen nicht verbucht bzw. fehlerhaft verbucht werden.

Geschäftsunterlagen und Unterlagen, die Dritten vorgelegt werden, müssen die Sachverhalte richtig und vollständig darstellen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Kosten und Preise, die Kunden oder Behörden vorgelegt werden.

Im Unternehmen ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit zahlreichen Schriftstücken erforderlich, wie beispielsweise Protokolle über Sitzungen des Verwaltungsrates, Anwesenheitslisten für Hauptversammlungen, Rechnungen usw.

Wenn keine internen Kontrollsysteme eingerichtet bzw. wenn sie falsch angewendet werden oder Personen bewusst einen oder mehrere Vorfälle unrichtig registrieren (beispielsweise in den Informationssystemen, die für Kostenrückerstattung verwendet werden), sie nicht korrigieren und/oder verdächtige Transaktionen nicht näher überprüfen, können in den USA zivil- und/oder strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet werden.

In Frankreich sanktioniert das Strafgesetzbuch Fälschung und die Verwendung von Fälschungen.

6. Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen

In Frankreich genügt es, wenn Führungskräfte eines Unternehmens „wider Treu und Glauben Vermögenswerte oder den Ruf der Gesellschaft für persönliche Zwecke oder zur Bevorzugung anderer Gesellschaften oder Unternehmen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind, gebrauchen, obwohl sie wissen, dass es dem

Interesse des Unternehmens widerspricht“.

Die französische Rechtsprechung geht von einer weiten Definition von Führungskräften aus, die wegen Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen verfolgt werden können, wobei es unerheblich ist, ob sie rechtlich oder faktisch eine leitende Stellung innehaben.

Andere Länder haben ähnliche oder unterschiedliche strafrechtliche Qualifizierungen zur Sanktionierung derselben Rechtsverstöße.

7. Unterschlagung / Betrug / Diebstahl

Unterschlagung von Geldern, Betrug und Diebstahl können die Voraussetzungen von strafrechtlichen Vergehen erfüllen, die gegen den Konzern von Angestellten oder Dritten begangen werden, wenn sie versuchen, sich einen unbilligen Vorteil zu verschaffen. Vergehen dieser Art können auch vom Konzern begangen werden, der über seine Mitarbeiter gegen Kunden, Lieferanten, Subunternehmer, Partner usw. handelt.

In einigen Fällen kann eine vermeintliche Vertragsverletzung den Tatbestand einer Straftat erfüllen, insbesondere wenn unser Kunde eine Behörde ist oder eine Behörde bei einem Geschäft in sonstiger Weise involviert ist.

8. Behinderungsdelikt

Der Tatbestand eines Behinderungsdelikts ist gegeben, wenn ein Mitarbeiter durch vorsätzliches oder nicht vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit einer Arbeitnehmervertretung oder die ordnungsgemäße Erfüllung der einem Personalvertreter übertragenen Aufgaben behindert.



Zahlreiche Vorschriften sanktionieren derartige Behinderungen. Ihre Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich. Insbesondere gelten die Vorschriften für eine wachsende Zahl an Institutionen oder Personen, die Opfer einer Behinderung sein können: Betriebsräte, Zweigbetriebsausschüsse, zentrale Betriebsräte usw. Dieser Regelverstoß ist in den Ländern im Nahen Osten unbekannt, wo es beispielsweise keine Gewerkschaftsvertretungen gibt.

9. Sonstige wichtige strafrechtlich relevante Bereiche

Zahlreiche allgemeine Straftatbestände wie Vertrauensmissbrauch, Fälschung und Verwendung von Fälschungen, Computerbetrug, korruptionsähnliche Delikte usw. können im täglichen Geschäftsleben erfüllt werden.

Zum Beispiel:

• Missbräuchliche Einflussnahme

Missbräuchliche Einflussnahme liegt vor, wenn jemandem ein Vorteil gewährt wird, damit er von seinem Einfluss gegenüber einem Dritten Gebrauch macht, um eine bevorzugte

Behandlung des Unternehmens zu erlangen (aktive Einflussnahme), oder jemand angeregt wird, durch seine Einflussnahme einen Dritten zu bevorzugen (passive Einflussnahme). In einigen Ländern wird die missbräuchliche Einflussnahme als eine Form der Korruption betrachtet und ebenso schwer bestraft. In anderen Ländern wie zum Beispiel in den USA oder im Nahen Osten gibt es kein Delikt der missbräuchlichen Einflussnahme.

• Delikt der Begünstigung

Begünstigung liegt vor, wenn entgegen den einschlägigen Rechtsvorschriften unbillige Vorteile unter Verletzung des freien Zugangs zu öffentlichen Aufträgen und der Übertragung eines öffentlichen Dienstes sowie unter Verletzung der Gleichbehandlung sämtlicher Kandidaten gewährt werden. Als Begünstigte eines solchen Vorteils können gegen Unternehmen wegen des Delikts der Begünstigung und Hehlerei Strafverfolgungen eingeleitet werden.

Im Verhältnis zu öffentlichen Auftraggebern ist Vorsicht geboten, um zu vermeiden, dass

das Unternehmen von unbilligen Vorteilen profitiert.

• Behinderung der Justiz

Die verschiedenen Formen der Behinderung der Justiz sind strafrechtlich relevante Delikte. Sie werden oft in Verbindung mit andern Straftaten begangen, wie beispielsweise jenen, die sich aus der Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ergeben. Das Risiko einer Behinderung der Justiz liegt beispielsweise vor, wenn im Rahmen von Ermittlungen ein Mitarbeiter versucht, eine eventuell verwerfliche Geschäftspraktik zu verheimlichen, indem er Unterlagen vernichtet bzw. erstellt, oder versucht, Zeugenaussagen zu beeinflussen oder Ermittlungsbeamten den Zugang zu bestimmten Archiven oder Zeugen verweigert.

Spezielle Anstrengungen im Bereich Compliance sind angesichts des erheblichen strafrechtlichen Risikos erforderlich

Zur Vermeidung eines strafrechtlichen Risikos sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die Compliance in den vorstehend identifizierten Bereichen, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, sicherzustellen.

Die Einhaltung der zwingenden Vorschriften des Unternehmensrechts, die strafrechtlich sanktioniert werden können, schützt das Unternehmen und dessen Mitarbeiter gegen das strafrechtliche Risiko.

Die Compliance-Anstrengungen müssen ins-

besondere durch Schulung der Mitarbeiter und selbstverständlich auch der Führungskräfte umgesetzt werden.

Sollten Zweifel hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung einer zwingenden, strafrechtlich relevanten Vorschrift bestehen, ist unbedingt die Rechtsabteilung des Unternehmens um Rat zu fragen.

Die Zuständigkeit für das strafrechtliche Risiko auf der geeigneten hierarchischen Stufe ist auch ein Mittel zur Risikovermeidung

Im Unternehmensrecht geht das strafrechtlich relevante Verschulden oft auf eine mangelnde Überwachung oder Versäumnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung eines Risikos zurück.

Werden die entsprechenden Befugnisse delegiert, kann die verantwortliche Person (der Beauftragte) die Überwachungs- und Verhütungspflichten besser erfüllen als ein Unternehmensleiter, der zwangsläufig im täglichen Geschäftsleben von der Feinsteuerung der einzelnen Geschäftsvorgänge weiter entfernt ist.

Kontrolle der internen und externen Kommunikation

Die Kontrolle der internen und externen Kommunikation ist wesentlich.

Ein häufiger Irrglaube ist die Annahme, dass mündliche Kommunikationen keine Spuren hinterlassen oder absolut informelle oder persönliche schriftliche Aufzeichnungen (handschriftliche Notizen am Rande eines Dokuments, Post-it, Terminkalender, E-Mails) keine rechtlichen Folgen haben können. Die Rechtsprechung ist reich an Beispielen für Angaben, die auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen und in den Unterlagen eines Unternehmens gefunden wurden. Sorgfalt ist auch bei externen Kommunikationen geboten, um nicht grundlos den Verdacht zu erwecken, dass Veolia Environnement oder ein Mitarbeiter vielleicht eine Straftat begangen hat.

Zusammenfassend gilt

- Sie müssen sich des strafrechtlichen Risikos bewusst sein, dem der Konzern bei der Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeiten weltweit ausgesetzt ist.
- Fragen Sie das Management, die Rechts- und Finanzabteilung, wenn Sie Zweifel haben – entscheiden Sie nie allein, wenn es um Fragen zur Rechtmäßigkeit eines Sachverhalts geht.
- Setzen Sie nie Ihren guten Ruf oder den unseres Konzerns für etwas aufs Spiel, was für Sie scheinbar ein Vorteil für das Unternehmen ist.

